

## Satzung

### für das Brandenburgische Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) e. V. – geändert am 12.02.2007

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Brandenburgisches Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Das Brandenburgische Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, in den Bereichen Existenzgründung und Mittelstandsförderung zu forschen und aus- und weiterzubilden. Er soll Mittler sein zwischen den dezentralen Leistungsangeboten der Hochschulen in Brandenburg und den Anforderungen der Wirtschaft, um damit die praxisbezogene Ausbildung der Studentinnen / Studenten sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Praxis insbesondere mittelständischer Betriebe zu fördern. Der Vereinszweck wird besonders durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Durchführung von Forschung auf dem Gebiet der Unternehmensgründung und Mittelstandsförderung, auch mit internationaler Ausrichtung,
  - b) Initiierung von Arbeitskreisen und Erfahrungsaustauschgruppen zwischen Professoren, Intermediären und Praktikern aus der Wirtschaft sowie Förderung der Gründungsnetzwerkstrukturen,

- c) Aus, Fort- und Weiterbildung von Absolventen der Hochschulen und anderen Interessenten aus dem Bereich der Wirtschaft in Seminaren, Kursen, Workshops, Masterstudiengängen,
  - d) Sensibilisierung von Studenten und anderen Interessenten auf dem Weg in die Selbstständigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind (1) ordentliche Mitglieder und (2) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden.
3. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Juristische Personen haben in dem Antrag anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben wird; ein späterer Wechsel ist ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung schriftlich mit.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderinnen / Förderer des Brandenburgischen Instituts für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) e. V. in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Brandenburgischen Instituts für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) e. V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliedsversammlung beschlossen. Dabei kann vorgesehen sein, dass für Mitgliedergruppen unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgesetzt werden.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitgliedsbeiträge können nicht zweckgebunden gegeben werden.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beirat

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Aus jeder im Verein beteiligten Hochschule benennt die Hochschulleitung für den Vorstand jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter, der gem. § 3 Nr. 3 der Satzung die Hochschule vertritt. Der Vorstand besteht aus den benannten Personen. Die Verteilung der Aufgaben im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann zudem entsprechend der Geschäftsordnung ein geschäftsführendes Direktorium bestimmen, das mindestens aus der / dem Vorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihrem / seinem Stellvertreter und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister besteht. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Zwei (darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter) Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden ein Stellvertreter den Verein vertritt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihrem / seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihres / seines Stellvertreters. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren und mit Unterstützung elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer sowie von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihrem / seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
6. Die laufenden Geschäfte des Vereins können von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer gemäß Geschäftsordnung wahrgenommen werden. Dazu wird vom Vorstand eine beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Ergänzungen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer / seiner Stellvertreterin oder ihrem / seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einer / einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter geleitet.

6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlungen, deren Tagesordnung eine Änderung der Satzung beinhalten, sind in Ausnahme zu Satz 1 nur beschlussfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nach vorstehendem Satz nicht beschlussfähig, so ist erneut eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend nach Nr. 2 oder außerordentliche Mitgliederversammlung nach Nr. 4 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Votum der Mitglieder kann auch schriftlich abgegeben werden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführerin / dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### § 10 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bilden.
2. Mitglieder des Beirats können natürliche und juristische Personen sein.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Der Beirat wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
4. Der Vorstand erstattet dem Beirat einen jährlichen Bericht und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

## § 11 Zentren an den einzelnen Hochschulen

1. An den einzelnen Hochschulen können eigenverantwortliche Zentren gebildet werden, die regional Träger der Aufgaben und Aktivitäten des Vereins sind.
2. Die Zentren können im Rahmen der Satzung auch eigene Vorhaben durchführen.
3. Der Verein stellt die Dachmarke der Zentren an den Hochschulen dar. Im jeweiligen Namen der Zentren ist auf den Namen des Vereins in geeigneter Weise hinzuweisen.
4. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und einem Zentrum werden in einer Vereinbarung geregelt.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die / der Vorsitzende des Vorstands und ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gründungsbereich der Hochschulen zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



